

Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmer (NU) der ENGIE Deutschland GmbH (AG) für Werkvertragsleistungen / Dienstvertragsleistungen

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Maßgebend für den Zweck, die Art und den Umfang der Leistungen und Lieferungen sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages sind folgende Vertragsgrundlagen in der nachstehenden Reihenfolge:
 - 1.1.1 unsere dem Auftrag zugrundeliegende Bestellung,
 - 1.1.2 diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmer,
 - 1.1.3 die Leistungsbeschreibung mit allen Bestandteilen,
 - 1.1.4 die einschlägigen DIN-, VDE-, VDE- und VDS- und sonstigen behördlichen Vorschriften,
 - 1.1.5 die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 1.2 Die Vertragsbedingungen des NU werden nicht Bestandteil des Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn der AG diesen nicht erneut ausdrücklich widerspricht oder die Leistungen des NU in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Vertragsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des NU vorbehaltlos entgegennimmt oder hierauf Zahlungen leistet.
- 1.3 Diese Vertragsbedingungen gelten in vollem Umfang auch für Nachtrags- und Zusatzaufträge.

2. Vergütung

- 2.1 Die Vergütung des NU (Einheitspreise/Pauschalpreise/Stundenlohn) für die von ihm zu erbringenden Leistungen richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Bestellung nebst zugehörigen Anlagen. Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer der gesamten Vertragslaufzeit. Sie ändern sich auch bei Lohn- und Materialkostenschwankungen nicht. Die Umsatzsteuer wird jeweils in der zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Leistungen gesetzlichen Höhe in Ansatz gebracht.
- 2.2 In den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen enthalten, welche zur ordnungsgemäßen, vollständigen und termingerechten Ausführung der Leistung notwendig sind. Enthalten sind insbesondere alle zur Einhaltung der einschlägigen DIN, VDE- und VDS- und sonstigen behördlichen Vorschriften, notwendigen Leistungen sowie alle Planungs-, Vorbereitungs- und Nacharbeiten, die zur Ausführung der eigenen Leistungen des NU notwendig sind. Insbesondere sind im Preis enthalten:
 - notwendige Hilfsmittel, Werkzeuge, Messgeräteeinsätze mit kalibrierten Messgeräten sowie auszutauschende Kleinmaterialien und Verschleißteile, Kosten für Gerüste und Hebewerkzeuge sowie Arbeitsbühnen;
 - sämtliche Anfahrts- und Transportkosten;
 - sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten, die Kosten für die Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstung (PSA), Unterbringung, Verpflegung und die etwaige Auslösung der Betriebsangehörigen;
 - Alle Kosten für die Beseitigung des bei den Arbeiten des NU anfallenden Verpackungsmaterials und Schuttes sowie für die Reinigung der Anlagen.
- 2.3 Stundenlohnarbeiten
 - 2.3.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind.
 - 2.3.2 Die Stundenlohnzettel sind spätestens am Arbeitstag nach der Ausführung der Stundenlohnarbeiten der Bauleitung des AG zur Unterschrift vorzulegen. Anderenfalls kann der NU nur für nachweisbar ausgeführte Leistungen einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand an Arbeitszeit und Verbrauch von Stoffen abrechnen; andere ihm entstandenen Kosten werden nicht vergütet.
 - 2.3.3 Die Stundenlohnzettel müssen die ausgeführten Arbeiten nachprüfbar beschreiben.
- 2.4 Die Unterschrift unter den Stundenlohnzetteln gilt weder als Rechnungsanerkennung noch als nachträgliche Stundenlohnvereinbarung. Dem AG bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um vereinbarte Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt. Ein etwaiges Anerkenntnis von Stundenlohnarbeiten durch die Bauleitung steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Oberbauleitung des AG.

3. Leistungsänderungsrecht

- 3.1 Der AG ist berechtigt, Änderungen im Hinblick auf den Umfang der vereinbarten Leistungen in Höhe von 10% des Mengengerüstes im Verhältnis zu den im Rahmen der Anlagenlisten / Leistungsverzeichnisse gemäß Ziff. 5.9 ermittelten Mengen und Massen vorzunehmen und hiermit den Leistungsumfang in diesem Umfang zu erhöhen oder zu vermindern, ohne dass eine Vergütungsanpassung erfolgt. Bei darüber hinausgehenden Mehrmengen ist die Vergütung des NU entsprechend den Mehrungen oder Minderungen anzupassen, wobei sich die Preisanpassung nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertraglich geschuldeten Leistungen richtet.
- 3.2 Der AG kann zusätzliche, im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen verlangen, außer in den Fällen, in denen der Betrieb des NU auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Hat der NU aufgrund von derartigen Leistungsänderungen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, hat er unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot zu unterbreiten, in welchem die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die zusätzlichen Kosten sowie Auswirkungen auf vereinbarte Termine im Rahmen der Leistungserbringung dargestellt werden. Die Parteien werden Nachtragspreise für ursprünglich nicht geschuldete Leistungen möglichst vor Ausführung der geschuldeten zusätzlichen Leistungen schriftlich vereinbaren. Ist eine vorherige Vereinbarung nicht möglich, insbesondere aufgrund von Unstimmigkeiten über die Beauftragung über das Nachtragsangebot, ist der NU nicht zur Verweigerung der geänderten Leistungen aus diesem Grunde berechtigt.
- 3.3 Ziffer 3.1 und 3.2 gilt gleichermaßen für Leistungsänderungen aufgrund von Gesetzes- oder Normänderungen. In derartigen Fällen kann, sofern dem NU zusätzliche Vergütung zusteht, der NU die Anpassung der Vergütung für die von ihm zu erbringenden Leistungen in angemessenem Umfang – soweit möglich orientiert an den Kalkulationsgrundlagen des NU – verlangen.

4. Ausführungsunterlagen

- 4.1 Der NU hat alle für die Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern. Diese Ausführungsunterlagen hat er unverzüglich nach Erhalt in allen Punkten, insbesondere auch hinsichtlich der Maße und Massen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit sowie auch auf Übereinstimmung mit den örtlichen Verhältnissen verantwortlich zu überprüfen. Auf Unstimmigkeiten, Fehler oder Widersprüche hat er den AG schriftlich hinzuweisen.
- 4.2 Der NU ist verpflichtet, alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Pläne, soweit diese nicht vom AG geliefert werden, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG zur Genehmigung vorzulegen (z.B.: Werkstatt- und Montagepläne). Dies gilt auch für Unterlagen für behördliche Genehmigungen und Berechnungen.
- 4.3 Sämtliche Pläne sind nur mit dem Sichtvermerk des AG oder eines von ihm beauftragten Fachingenieurs gültig. Mit dem Sichtvermerk übernimmt der AG keine Haftung für die Richtigkeit der Pläne.

5. Ausführung

- 5.1 Der Auftrag ist vom NU selbst, eigenverantwortlich und im eigenen Betrieb durchzuführen. Eine Übertragung von Leistungen oder Teilleistungen auf Dritte ist dem NU ohne schriftliche Einwilligung des AG untersagt. Schaltet der NU ohne Einwilligung des AG zur Erbringung seiner Leistungen Nachunternehmer ein, kann der AG ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistungen im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er ihm den Auftrag nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist entzieht. Mehrkosten, die durch die Vergabe der entzogenen Leistungsteile an einen Drittunternehmer entstehen, hat der NU zu tragen.
- 5.2 Der NU hat die anerkannten Regeln der Technik in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung, insbesondere die Beachtung aller einschlägigen DIN, VDMA, VDI-, VDS- und VDE-Vorschriften, zu beachten. Weiterhin sind alle bestehenden und während der Ausführung in Kraft tretenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften zu beachten und anzuwenden, insbesondere die Vorschriften der Bauaufsichtsbehörden, Gewerbeaufsichtsämter und Berufsgenossenschaften.
- 5.3 Der AG hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen und ist befugt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung und/oder aus Sicherheitsgründen notwendig sind.
- 5.4 Der NU gewährt dem AG zur Überwachung der Leistungen jederzeit Einsicht in die Dokumente und in das Qualitätssicherungssystem des NU.
- 5.5 Hat der NU als Sachkundiger Zweifel an der Ausführbarkeit oder Zweckmäßigkeit der übertragenen Leistungen, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 5.6 Der NU hat seine Arbeiten so auszuführen, dass andere zusammen mit ihm tätige Unternehmen sowie der Endkunde nicht behindert werden. Er hat rechtzeitig für alle technischen und terminlichen Abstimmungen zu sorgen. Auf Behinderungen durch andere Unternehmer hat der NU dem AG unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 5.7 Der NU ist verpflichtet, für seinen Leistungsbereich eigenverantwortlich alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere gegen Unfallgefahren zu treffen, um Schaden abzuwenden. Er hat seine Lieferungen und Leistungen ausreichend gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer-, Wasser-, Wetterschäden und sonstige Schäden jeglicher Art zu schützen und zu sichern. Insbesondere trägt der NU bis zur Abnahme von Leistungen die Gefahr der Verschlechterung und Beschädigung der Lieferungen und Leistungen.

- 5.8 Der NU verpflichtet sich, nur umweltverträgliche und behördlich zugelassene Baustoffe und Bauweisen zu verwenden und nur zuverlässiges, mit den erforderlichen Werkzeugen und entsprechender Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ausgestattetes Fachpersonal einzusetzen. Dieses hat er laufend von einem qualifizierten Fachmann überwachen zu lassen. Auf Verlangen des AG hat der NU dem AG die Befähigungsnachweise (z.B.: Prüfzeugnis für Schweißarbeiten) der eingesetzten Facharbeiter zur Einsicht vorzulegen. Schweiß- und weitere gefährdende Arbeiten sind im jeweiligen Objekt gemäß den dortigen Sicherheitsbestimmungen vor Arbeitsbeginn anzumelden. Der NU verpflichtet sich, deutschsprachiges Personal einzusetzen, das Abstimmungen mit dem AG und Kunden jederzeit entgegennehmen und umsetzen kann.
- 5.9 Auf Verlangen hat der NU für die an ihn beauftragten Anlagen oder Objekte im Rahmen einer Bestandsaufnahme eine für den AG kostenneutrale und detaillierte Anlagenliste/ein Leistungsverzeichnis innerhalb angemessener Frist, maximal innerhalb von vier Wochen ab Unterzeichnung der jeweiligen Beauftragung, zu erstellen. Kommt der NU dieser Aufforderung innerhalb der angemessenen Frist nicht nach, wird der AG dem NU schriftlich eine angemessene Nachfrist von in der Regel 7 Tagen setzen, die vorstehende Leistung zu erbringen. Verstreicht diese Nachfrist erfolglos, ist der AG berechtigt, die Leistung auf Kosten des NU durch einen Dritten erbringen zu lassen.
- 5.11 Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (Ersthelfer + UW) erfolgt selbstverantwortlich durch den NU. Der NU benennt dem AG unaufgefordert die Namen der Verantwortlichen. Der NU hat spätestens am Tag des Arbeitsbeginns eine Gefährdungsanalyse abzugeben.
- 5.12 Muss der NU Messungen durchführen oder Messgeräte zur Verfügung stellen, wird er nur kalibrierte Prüfmittel einsetzen.

6. Fristen und Termine

- 6.1 Soweit in dem Auftrag Fristen und Termine für die Erbringung einzelner oder der Gesamtleistungen vorgesehen sind, handelt es sich, soweit nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich festgelegt, um verbindliche Vertragsfristen, deren Überschreiten den Verzug des NU begründen.
- 6.2 Der AG behält sich Terminplanänderungen vor, die aus zwingenden Gründen erforderlich sind. In diesem Fall ist der NU in zumutbarem Umfang verpflichtet, seine eigenen Leistungen ohne zusätzliche Vergütung entsprechend anzupassen. Ist ihm dies nicht möglich, so hat er dies unverzüglich nach Bekanntgabe der Terminänderungen schriftlich mitzuteilen. Schadensersatzansprüche stehen dem NU gegen den AG nur zu, wenn dieser die Verzögerung oder Behinderung selbst grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat.
- 6.3 Drohende Frist- und Terminüberschreitungen, ihre Ursachen und Folgen hat der NU sofort dem AG schriftlich mitzuteilen.

7. Fertigstellung von Leistungen und Abnahme

Bei der Erbringung von Werkleistungen wird der NU unverzüglich nach vollständiger und vertragsgemäßer Erbringung der Leistungen eine Fertigstellungsmeldung an den AG übermitteln und zur Abnahme innerhalb angemessener Frist auffordern. Verzichtet der AG auf eine förmliche Abnahme, treten die Abnahmewirkungen nach Ablauf der angemessenen Frist ein, sofern die Leistungen des NU frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Beweislast für die Vertragsgemäßheit der Leistungen trägt der AN.

8. Pflichtverletzungen / Mängelgewährleistungsrechte

- 8.1 Der NU übernimmt die Haftung für die termingerechte, mangelfreie und funktionsfähige Herstellung der geschuldeten Leistungen sowie für die Einhaltung aller unter den Vertragsgrundlagen, Ziffer 1, genannter einschlägiger Vorschriften und Bestimmungen. Der NU haftet für alle durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Schäden.
- 8.2 Ansprüche wegen Pflichtverletzungen und Mängeln richten sich grundsätzlich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Es gelten folgende Abweichungen:
- 8.3 Unterlässt der NU die Erbringung *dienstvertraglich zu qualifizierender Leistungen*, bei denen die Nachholung nicht möglich ist oder für den AG nicht mehr von Interesse ist oder erbringt er diese nicht vertragsgemäß, so kann der AG die Vergütung des NU um den Wert der unterlassenen Leistung entsprechend herabsetzen.
- 8.4 Erbringt der NU eine *werkvertraglich zu qualifizierende Tätigkeit* mangelhaft, so stehen dem AG die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Der AG wird den NU auffordern, nach Wahl des AG innerhalb angemessener Frist den Mangel durch Nachbesserung oder Nachlieferung/Neuerstellung zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist ist der AG berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des NU durch ein Drittunternehmen durchführen zu lassen (Ersatzvornahme).
- 8.5 Angaben über die Beschaffenheit des geschuldeten Werks, der Baustoffe, der Materialien einzelner Leistungen und einzelner Bauteile in der Leistungsbeschreibung sind auch dann vereinbarte Beschaffenheiten im Sinne des § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB, soweit die Einhaltung dieser Beschaffenheiten für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck des Bauwerks, des Bauteils oder der Leistung nicht erforderlich sind. Wird die vereinbarte Beschaffenheit nicht erreicht, liegt ein Mangel unabhängig davon vor, ob das Werk für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder für die gewöhnliche Verwendung geeignet ist.

- 8.6 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungs- und Haftungsansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 195 ff. BGB sowie bei werkvertraglichen Leistungen nach § 634 a BGB mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist bei Arbeiten an einem Bauwerk fünf Jahre und vier Wochen und im Übrigen zwei Jahre und vier Wochen beträgt. Die Verjährung beginnt bei Werk- und Reparaturleistungen mit der Abnahme, bei Wartungs- und Inspektionsleistungen sowie bei Dienstleistungen, für welche keine Abnahme erfolgt, mit der vollständigen Fertigstellung der Leistung.

9. Einhaltung des Arbeitnehmerentende- und Mindestlohngesetzes (AEntG/MiLoG)

Der NU verpflichtet sich auch gegenüber dem AG zur Beachtung des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) sowie des Mindestlohngesetzes (MiLoG), insbesondere zur Einhaltung einschlägiger Tarifverträge und zur Zahlung des gesetzlich festgeschriebenen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer. Er wird die anliegende Verpflichtungserklärung zum AEntG und dem MiLoG unterzeichnen. Diese Verpflichtungserklärung ist verbindlicher Vertragsbestandteil. Sie gilt ausschließlich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag und kann nicht gesondert gekündigt oder abbedungen werden.

10. Zahlungen

- 10.1 Die Leistungen sind jeweils nach erbrachter Leistungsfertigstellung unverzüglich abzurechnen. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, sind die Leistungen unverzüglich nach Abnahme bzw. Eintreten der Abnahmewirkungen abzurechnen. Zahlungen erfolgen, soweit nicht anders in den Rahmenvereinbarungen vereinbart, nach Rechnungseingang an der vom AG bekannt gegebenen Rechnungsanschrift gemäß Ziff. 10.2. Voraussetzung für die Bearbeitung der Rechnung ist, dass die Leistung fertiggestellt ist und der Rechnung die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beigelegt sind. Außerdem sind alle Angaben zur Bearbeitung notwendigen Angaben, bspw. Bestellnummer, Kostenstelle, Auftragsnummer, Adresse, der Einsatzstelle auf der Rechnung anzugeben. Die Rechnung des NU muss die vom Finanzamt zugeteilte Steuernummer enthalten. Rechnungen für erbrachte Leistungen, welche nicht die vertraglich vereinbarten Inhalte aufweisen, können nicht bearbeitet werden und lösen keine Fälligkeit der Forderung aus. Der AG ist dazu berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen und zurückzusenden. Mit Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung beginnt die vertraglich vereinbarte Zahlungsfrist.
- 10.2 Alle Rechnungen sind bis auf Widerruf bei der zentralen Rechnungsanschrift gemäß Anlage zu der jeweiligen Beauftragung einzureichen.
- 10.3 Die Zahlung auf vertragsgemäß aufgestellte Rechnungen erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto bzw. innerhalb von 60 Kalendertagen rein netto.
- 10.4 Stellt der AG eine Überzahlung des NU fest, ist dieser verpflichtet, den zu viel gezahlten Betrag innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung dem AG zurückzuerstatten.
- 10.5 Forderungsabtretungen durch den AN sind nur mit Zustimmung des AG zulässig. Die Aufrechnung mit Forderungen des NU ist unzulässig und unwirksam. Ausgenommen sind vom AG unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des NU.

11. Kündigung aus wichtigem Grund

- 11.1 Bei Verträgen, welche den Austausch gegenseitiger Leistungen über einen längeren Zeitraum begründen (Dauerschuldverhältnisse), sind beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag gem. § 314 BGB aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 11.2 Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch den AG gilt insbesondere ein Verstoß des NU gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitersgesetzes und/oder des Arbeitnehmerentendegesetzes sowie des Mindestlohngesetzes. Verstößt der NU gegen die vorgenannten Gesetzesvorschriften oder verletzt er sonst seine Vertragspflichten, so wird der AG ihn unter Hinweis auf den Pflichtenverstoß und unter Androhung einer Kündigung schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist zu vertragsgemäßigem Verhalten zurückzukehren. Stellt der NU innerhalb dieser Frist sein vertragswidriges Verhalten nicht ein, ist der AG zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt.

12. Haftung

- 12.1 Die Haftung beider Vertragsparteien bei Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:
- 12.2 Auf Schadensersatz haftet der AG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der AG ausschließlich für Schäden
- aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit
 - aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesen Fällen ist die Haftung des AG jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

13. Sonstige Vereinbarungen

- 13.1 Erklärungen per Email gelten als schriftliche Erklärungen.
- 13.2 Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln bleiben die Bestimmungen im Übrigen verbindlich.
- 13.3 Gerichtsstand für Kaufleute, für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz des AG. Dieser ist jedoch auch berechtigt, gegen den NU Klage an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu erheben.
- 13.4 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 13.5 Auftragsbezogene Daten dürfen nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet und gespeichert werden.
- 13.6 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.